

Gestellungs- oder Einzeldienstvertrag bei Ordensleuten?

Von Audomar Scheuermann, München

Mehrfach ist bei den Ordensleuten die Frage aufgetaucht, ob Tätigkeiten von Mitgliedern außerhalb des einzelnen Verbandes, etwa in Anstalten des Staates, der Kommunen, der Diözesen und Kirchengemeinden oder Privater, im Wege des üblichen Gestellungs- oder Mutterhausvertrages oder durch Einzeldienstverträge zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen klösterlichen „Arbeitnehmer“ zu übernehmen sind. Es gibt Diskutanten, welche es von der Anpassung der Ordensleute an die heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gefordert erachten, daß die Ordensleute nicht nur solche Außenarbeit einzig noch durch Einzeldienstvertrag übernehmen, sondern überhaupt zu ihrem Verband in ein arbeitsvertraglich geregeltes Verhältnis treten; sie kontrahieren also auch arbeitsrechtlich mit ihrem klösterlichen Verband, so daß sich daraus wirkliche oder fiktive Löhne ergeben, die dann steuerliche, auch sozialversicherungsrechtliche Wirkungen (letztere durchaus erwünscht) haben.

Dazu ist im einzelnen zu sagen:

1. Die kirchliche Norm

Jede derartige Überlegung hat vom Selbstverständnis des katholischen Ordensstandes auszugehen, welches bestimmte ordensrechtliche Vorgegebenheiten bedingt. An diesen Vorgegebenheiten der allgemein in der Kirche geltenden Regelungen hat sich bis heute nichts geändert. Es ist auch nicht vermutbar, daß sich an diesen Regelungen etwas ändern wird, soweit sie dem Ordensstand wesentlich sind; als solche sind zu erachten: das gemeinschaftliche Leben in der von den cc. 598, 594 umschriebenen Form und die freiwillige Bindung an die kirchlich klar umschriebenen evangelischen Räte (Vaticanum II, Dekret „*Perfectae caritatis*“). Was heute an neuen Formen der Gruppenbildung innerhalb der Kirche diskutiert wird, mag zu neuen Weisen christlicher Verwirklichung dienlich sein, ist aber im Bereich der sog. Ordensreform falsch angesiedelt, wenn es an diesen Grundelementen rüttelt.

Demnach ist davon auszugehen, daß das einzelne Ordensmitglied seinem Verband durch die Profese inkorporiert ist, woraus sich Rechte und Pflichten sowohl für das Ordensmitglied wie für den Verband ergeben, die in ihrer Gegenseitigkeit familienartige Beziehungen begründen. Der

Verband selbst verwirklicht seine Zwecke, die samt und sonders Mitarbeit am Heildienst der Kirche sind, im religiösen und apostolischen Wirksamwerden. Diese Zweckerfüllung setzt, weil ein „Es“ nicht tendenzbestimmt tätig werden kann, notwendig die Mitarbeit jedes einzelnen Ordensmitgliedes an dieser Verwirklichung voraus. Die klösterliche Gemeinschaft also als solche leistet ihren Dienst durch die einzelnen Ordensmitglieder, wo immer sie wirkt, sei es im innerklösterlichen Bereich, sei es in der Dienstleistung in eigenen oder fremden Anstalten. Dies alles ist ausführlich dargestellt worden vom heutigen Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Gerhard Müller (Zum Recht des Ordensvertrags, Paderborn 1956, bs. S. 18), von dem anerkannten Steuerrechtler Armin Spitaler (†) (s. Ordenskorrespondenz 2 1961 217—223) und von mir (s. Ordenskorrespondenz 2 1961 140—167); faktisch hat es Anerkennung gefunden im Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Mai 1962 (s. Ordenskorrespondenz 3 1962 213—220, 307—315).

Die einzelne Ordensperson ist also niemals Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinn, was wegen der überwiegenden religiösen Motivierung ihres Tuns staatlicherseits anerkannt wird. So hat der Bundesfinanzhof im Bescheid vom 18. 11. 1954 bezüglich des gleichgearteten Verhältnisses von Diakonissen in den Entscheidungsgründen erklärt: „Der Senat . . . ist vielmehr der Auffassung, daß trotz der gegenüber dem bürgerlichen Recht weitergehenden steuerlichen Geltung des Begriffes des Dienstverhältnisses zwischen den Schwestern und dem Mutterhaus ein Arbeitsverhältnis nicht besteht. In Übereinstimmung mit der Vorentscheidung müssen die Beziehungen zwischen dem Mutterhaus und den Diakonissen in erster Linie nach dem Zweck beurteilt werden, wie er in der Grundordnung der Kaiserswerther Generalkonferenz zum Ausdruck gebracht ist. Danach sind die Diakonissen Dienerinnen des Heilandes; sie tun ihren Dienst in Dankbarkeit für die Liebe dessen, der sein Leben gelassen hat und dessen Barmherzigkeit sie an der eigenen Seele erfahren haben. Das Mutterhaus ist seinem Wesen nach eine Stätte der Sammlung und Erziehung, der Ausbildung und Erprobung, der Bewährung und Sichtung, der Aussendung und Leitung, des Rückhaltes und der Zuflucht, kurz, die Heimat für seine Schwestern. Die Schwesternschaft ist eine Glaubensgemeinschaft, Arbeits- und Lebensgemeinschaft. Dieses durch gegenseitiges Vertrauen getragene Gemeinschaftsverhältnis zur Ausübung gemeinsamer Liebestätigkeit kann nicht als Dienstverhältnis im steuerlichen Sinn bezeichnet werden. Diese Beurteilung schließt die Festlegung von Einzelheiten in Bezug auf die Leistungen des Mutterhauses nicht aus, insbesondere kann aus der Gewährung der freien Station, Tracht, Taschengeld und lebenslänglicher Versorgung nicht auf eine Erwerbstätigkeit geschlossen werden. Die Verpflichtung des Mutterhauses stellen für die aus religiösen und sittlichen Beweggründen ausge-

übte Tätigkeit der Schwestern keinen Arbeitslohn dar.“ (Ordenskorrespondenz 2 1961 192). Es wird auch verwiesen auf ArVNG § 1227 Abs. 1 Ziff. 5 und AnVNG § 2 Ziff. 7.

Die ordensrechtliche Regelung nimmt ihren Ausgang von der oben skizzierten familienähnlichen Inkorporation: was die Ordensperson durch ihre Arbeit oder in Hinsicht auf ihren Verband an Geld und Geldeswert bekommt, erwirbt sie für den klösterlichen Verband (can. 580 § 2).

Die Armutspflichtung läßt es also nicht zu, daß ein Ordensmitglied persönliches Arbeitsentgelt erwerbe, vielmehr wird durch das Armutsgelübde nicht nur eine Verpflichtung, sondern der Anspruch begründet, in gesunden, kranken und alten Tagen von der Familie, d. h. vom Ordensverband, die Existenzsicherung zu haben.

Diese Regelung nimmt aber zugleich ihren Ausgang von der Gehorsamsverpflichtung der Ordensperson, in der ihre Verfügbarkeit sichergestellt ist, d. h. die Ordensperson muß immer der Disposition ihrer Familie verfügbar sein, damit die leitenden Verbandsorgane sie dort einsetzen können, wo der Ordenszweck zu verwirklichen ist.

2. Auswirkung der kirchlichen Norm im staatlichen Bereich

Diese kirchenrechtlichen Vorgegebenheiten müssen nun in die Wirklichkeit des heutigen gesellschaftlichen Lebens transformiert werden. Wie es bei der Ehe völlig unbefriedigend ist, daß die Eheschließung im staatlichen und kirchlichen Bereich voneinander unabhängig und ohne jedweden inneren Zusammenhang sind, so ist es in gleicher Weise unbefriedigend, wenn die Ordensleute für ihr Leben in dieser Welt zu rechtlichen Konstruktionen Zuflucht nehmen müssen, die nicht identisch sind mit der kirchenrechtlichen Wirklichkeit. Es braucht ja nur daran erinnert zu werden, wie unbefriedigend es ist, daß im klösterlichen Bereich weitgehend die kirchliche und die staatliche Rechtsfähigkeit auseinanderfallen (dazu Karl Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963, 254 ff.).

Nun hat allerdings in der Bundesrepublik die Regelung des Reichskonkordates (Art. 1 Abs. 2) und des Konkordats von Bayern (Art. 1 Abs. 2) das Recht der katholischen Kirche anerkannt, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen. Dementsprechend zeigt Art. 140 des Grundgesetzes, der die Regelung der Weimarer Verfassung (Art. 136—139, 141) rezipiert hat, die grundsätzliche Bereitschaft des Bundesgesetzgebers, innerkirchlich geltendes

Recht nach Möglichkeit im staatlichen Bereich als existent und, soweit in den staatlichen Bereich einwirkend, als maßgeblich zu betrachten für gewisse rechtliche, insbesondere steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Regelungen anzusehen. Noch gilt Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

3. Gestellungs- und Dienstvertrag in der Rechtsprechung

So hat denn auch die finanzgerichtliche Rechtsprechung nach einiger Schwankung (Widerruf der sog. Familientheorie durch das Reichsfinanzhofsurteil vom 9. 2. 1951, abgedruckt in Ordenskorrespondenz 2 1961 104—112) im Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962 die kirchliche Regelung anerkannt und erklärt, daß Ordensleute, die durch Gestellungsvertrag Dienstleistungen außerhalb ihres Ordens verrichten, nicht gegen persönliches Entgelt tätig, mithin auch nicht lohnsteuerpflichtig sind. Wo diese dem Ordensrecht entsprechende Regelung durch Gestellungsvertrag übernommen ist, da hat die Steuerbehörde diese faktische Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die das Ordensrecht vornimmt, zur Kenntnis zu nehmen und darnach zu handeln (s. Ordenskorrespondenz 3 1962 220). Etwas anderes wäre, wenn abweichend von der ordensrechtlichen Regelung für derartige Verpflichtungen Einzeldienstverträge abgeschlossen würden; in diesem Fall lägen echte Dienst-, keine Gestellungsverträge zugrunde, so daß sich dann diese Ordensleute von den anderen Arbeitnehmern im Staat in keiner Weise unterscheiden (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. 9. 1960, abgedruckt Ordenskorrespondenz 2 1961 52—56).

Es kann der Klarheit halber bei der Erwähnung dieser beiden Urteile sein Bewenden haben. Hingewiesen sei nur noch auf die Urteile des Finanzgerichtes München vom 23. 1. 1962 (Ordenskorrespondenz 5 1964 138—143), den Bescheid des Bundesfinanzhofs vom 9. 1. 1964 (ebd. 143—147) und das Urteil des Finanzgerichtes Karlsruhe vom 26. 9. 1962 (Ordenskorrespondenz 3 1962 322—324).

Wenn die staatliche Rechtsprechung in dieser Weise Vorgegebenheiten der kirchlichen Ordnung im Staat wirksam sein läßt, wäre es völlig abwegig und (wie Paul Mikat, in anderem Zusammenhang zwar, in den Essener Gesprächen zum Thema „Staat und Kirche“, Bd. 2 1968 58 f. warnend bemerkt hat) für den Staat verwirrend, wenn kirchlicherseits nun plötzlich andere Rechtsvorstellungen entwickelt würden, die noch dazu in keiner kirchlichen Gesetzgebung ablesbar sind.

4. Ergebnis

Somit ergibt sich: Nachdem der klösterliche Verband durch seine Mitglieder seine Zwecke erfüllt, und zwar nach der ihm eigenen Gesetzlichkeit unter Inanspruchnahme der Armut- und Gehorsamsverpflichtung seiner Mitglieder, kann er es nicht zulassen, daß seine Mitglieder in Einzeldienstverträgen mit außenstehenden Arbeitgebern kontrahieren und damit unausweichlichen Kollisionen zwischen der kirchlichen Lebensordnung der Klöster und der staatlichen Arbeits- und Sozialordnung heraufbeschwören. Die grundsätzliche Gleichheit in der Gliedstellung der einzelnen Ordensleute hat zur Folge, daß immer einzig der Verband kontrahiert und die Dienste von auswechselbaren Mitgliedern erbringen läßt. Davon mag es ganz vereinzelt Ausnahmen geben, z. B. bei der Ernennung eines Ordensmannes zum Hochschullehrer. Grundsätzlich aber werden die Ordensverbände sich um der wirksamen, jederzeit den Verhältnissen anpaßbaren Verwirklichung ihres Apostolats willen vorbehalten müssen, bei Übernahme von Außentätigkeiten die Auswechselbarkeit der Arbeitskräfte sicherzustellen. Wenn angesichts des heutigen Personalmangels in den Gestellungsverträgen hinsichtlich der Ersetzbarkeit einer ausfallenden Arbeitskraft Einschränkungen erfolgen müssen, wenn außerdem die Überalterung der Ordensleute und die zahlenmäßige Minderung der jüngeren, arbeitsfähigen Generation in den klösterlichen Verbänden erhöhte Mutterhausbeiträge (bis etwa zur Höhe des vergleichbaren Tariflohns) erforderlich machen, so ändert das nichts daran, daß die einzig zulässige, aber auch voll sachgerechte Weise, Ordensleute bei Fremdträgern tätig werden zu lassen, nur der Gestellungsvertrag ist.

Wenn zeitweise Länder und Gemeinden grundsätzlich auf Einzeldienstverträgen auch bei Ordensleuten bestanden haben, so ist diese Einstellung inzwischen aufgegeben worden. Sie haben sich auf Gestellungsverträge eingelassen. Das ist sogar weit über den klösterlichen Bereich hinaus geschehen, insofern manche deutsche Länder mit Religionslehrern gar keine Dienstverträge mehr abschließen, sondern dies Sache der Kirche sein lassen und das Entgelt auch über die kirchlichen Oberbehörden leiten, mit denen Gestellungsverträge abgeschlossen werden; solche Verträge sind zustandegekommen: 1964 in Rheinland-Pfalz, 1966 in Hessen, 1967 in Niedersachsen, 1968 im Saarland (s. Archiv für kath. Kirchenrecht 133, 1964, 168—172, 487—492; 136, 1967, 187—191, 591 f.; 137, 1968, 287—294; 138, 1969, 613—617).

Sollte aber ein Fremdträger auf Einzeldienstvertrag bestehen wollen, dann müssen eben die klösterlichen Verbände die einzig mögliche Konsequenz ziehen: nämlich auf den Kontrakt verzichten.

Die in Diskussion gebrachte Konstruktion eines Arbeitnehmerverhältnisses des einzelnen Ordensmitgliedes bei seinem Verband ist kirchenrechtlich völlig untragbar. Das Ordensleben wird in seiner Substanz angegriffen und die Mentalität der Ordensleute von Grund auf ins Weltliche verdorben, wenn die geistliche Familie der in Gemeinschaft lebenden Ordensleute in ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis abgefälscht wird.

5. Anhang: Beteiligung von Ordensleuten an Mitarbeitervertretungen

Nach § 81 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 96 des Personalvertretungsgesetzes sind kirchliche, caritative usw. Einrichtungen von der Bestellung eines Betriebsrates bzw. Personalrates befreit. Analog hierzu sind jedoch in vielen Anstalten, in denen Ordensleute mit weltlichen Arbeitnehmern zusammenwirken, sog. Mitarbeitervertretungen bestellt worden; möglicherweise werden auf Grund beabsichtigter Änderungen der Bundesgesetzgebung derartige Mitarbeitervertretungen obligatorisch.

Wenn die Mitwirkung an der Bestellung der und die Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung von der Arbeitnehmereigenschaft abhängt, dann können Ordensleute, da sie arbeitsrechtlich nicht als Arbeitnehmer gelten können, hier nicht mitwirken.

In ordenseigenen Einrichtungen würde eine Mitarbeitervertretung überhaupt sinnwidrig sein, weil die beteiligten Ordensleute Mitglieder des Trägers der Einrichtung sind. Die Ordensleute würden also als Arbeitnehmer sich gegen den Arbeitgeber, dessen Glied sie selbst sind, vertreten.

In ordensfremden Einrichtungen, seien diese kirchlicher (diözesaner, pfarrgemeindlicher), staatlicher, kommunaler, freiverbandlicher oder sonstwelcher Art, sind Ordensleute niemals als Arbeitnehmer tätig; es kontrahiert vielmehr der Einrichtungsträger mit dem klösterlichen Verband (Mutterhaus) auf Gestellung einer mehr oder minder großen Kommunität von Ordensleuten, damit diese in solchen Einrichtungen Dienst leisten. Weil aber die Ordensleute auch in dieser ihrer Tätigkeit immer Glieder ihres Verbandes bleiben und nicht zum Arbeitnehmer der Einrichtung werden, kann ihre Beteiligung an der Mitarbeitervertretung nicht in Frage kommen. Nun sind freilich die Überlegungen sehr ernstzunehmen, daß die Klosterleute an der Mitarbeitervertretung beteiligt sein sollten, zumal das von diesen vielfach gewünscht wird; man muß ja auch Interesse haben, daß Ordensleute, die aus religiöser Grundhaltung im Beruf stehen, auch auf dieser Ebene mitwirken und mitbestimmen. Infolgedessen sollte grundsätzlich von folgenden zwei Überlegungen ausgegangen werden:

1. Daß jemand wahlberichtigt und wählbar für die Mitarbeitervertretung ist, sollte nicht von der Arbeitnehmereigenschaft abhängig sein; vielmehr sollte angestrebt werden, daß alle an der Erfüllung der Anstaltsaufgabe Beteiligten sich im Interesse ihrer gemeinsamen Verantwortung und zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit hier zusammenfinden.

2. Niemals aber darf dadurch in das ordensinterne Verhältnis eingegriffen werden. Es darf also in keiner Weise die Verfügbarkeit von Ordensleuten durch derartige Personalvertretungen behindert werden, wie das durch die Bestimmung geschähe, daß Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht versetzt und nicht abgeordnet werden dürfen, daß die Mitarbeitervertretung ein Mitwirkungsrecht bei Einstellung, Versetzung, Abordnung und daß sie ein Vorschlagsrecht zur Organisation des Dienstes, zum Erlaß von Dienstordnungen usw. habe. Jede Mitwirkung setzt also voraus, daß die besondere Stellung der Ordensleute innerhalb ihres klösterlichen Verbandes keineswegs beeinträchtigt werde.